

Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabensatzung

des Marktes Baudenbach (BGS-WAS).

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Baudenbach die mit Schreiben des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 05.12.1989 Az.21-028/011-Lz/eb genehmigte folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Baudenbach erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluß an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen einer Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.
3. § 2 Satz 2 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkung hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Größe von 2.500 qm, gemessen von der, der Versorgungsleitung zugewandten Seite des beitragspflichtigen Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die sich dadurch ergebende Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Die zulässige Geschoßfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschoßflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschoßfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl. Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschoßfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschoßfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschoßfläche zulässig, so ist diese maßgebend.
- (4) Die zulässige Geschoßfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschoßfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Die zulässige Geschoßfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
 - a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
 - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht hinreichend sicher entnehmen läßt, oder
 - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll, oder
 - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.
- (6) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der durchschnittlichen Geschoßflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. mit § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (7) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung oder Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (8) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschoßfläche die Geschoßfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschoßfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschoßfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich einen Wasseranschluß haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (9) Wird ein Grundstück vergrößert oder ändert sich die bauliche oder gewerbliche Nutzung eines Grundstückes in der Art, daß sich die heranzuziehende Grundstücksfläche nach Abs. 8 vergrößert, und sind für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet worden, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschoßfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlaß oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Abs. 8), wenn sich die zulässige Geschoßfläche i. S. von Abs. 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Abs. 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|------------------------------------|---------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | DM 2,10 |
| b) pro qm zulässiger Geschoßfläche | DM 4,85 |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach der Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse (Art. 9 KAG) sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 WAS Bestandteil der Wasserversorgungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.
§ 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Summe der Wasserzähler berechnet.
(2) Die Grundgebühr beträgt 12,-- DM pro Jahr je Wasserzähler.

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet, jedoch mindestens in Höhe der festgesetzten Mindestabnahmemenge.
(2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Gebühr beträgt DM 0,93 pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
(4) Die Mindestabnahme wird auf 17 cbm pro Jahr je Wasseranteil festgesetzt. Für Personen gilt der Haupt- oder Nebenwohnsitz
(5) Die Wasseranteile werden allgemein wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---------------------------|----------------|
| Für 1 Person (auch Kind) | 1 Wasseranteil |
| für 1 Stück Großvieh | 1 Wasseranteil |
| für 1 - 5 Stück Kleinvieh | 1 Wasseranteil |
- zum Kleinvieh zählen Rindvieh, Pferde, Esel usw. bis zu einem Jahr, ferner Schweine (über 8 Wochen), Schafe u. Ziegen. Für Gewerbebetriebe mit gewerblichem Wasserverbrauch werden folgende Wasseranteile festgesetzt:

bei 1 - 5	familienfremden Betriebsangehörigen	2 Wasseranteile
bei 6 - 10	familienfremd. Betriebsangeh.	4 Wasseranteile
bei 11 - 30	familienfremd. Betriebsangeh.	8 Wasseranteile
bei 31 - 50	familienfremd. Betriebsangeh.	15 Wasseranteile
bei 51 - 100	familienfremd. Betriebsangeh.	30 Wasseranteile
bei 101 - 200	familienfremd. Betriebsangeh.	50 Wasseranteile
bei je weiteren bis zu 100 familienfremden Betriebsangehörigen jeweils		20 Wasseranteile mehr.

Für Gewerbebetriebe ohne gewerblichen Wasserverbrauch werden folgende Wasseranteile festgesetzt:

bei 1 - 5	familienfremd. Betriebsangeh.	1 Wasseranteil
bei 6 - 10	familienfremd. Betriebsangeh.	2 Wasseranteile
bei 11 - 50	familienfremd. Betriebsangeh.	4 Wasseranteile
bei je weiteren bis zu 50 familienfremden Betriebsangehörigen jeweils		3 Wasseranteile mehr.

Maßgebend für vorstehende Berechnung ist jeweils das Ergebnis der letzten amtlichen Zählung oder Fortschreibung im vorausgegangenen Kalenderjahr.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild (§ 9a Abs. 2) neu.

§ 12

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 10 Abs. 3 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. § 10 Abs. 3 tritt am 01.01.1990 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der Satzung vom 4.12.78 außer Kraft.

Baudenbach, 05.12.1989

S c h m i d t
1. Bürgermeister